

# GR\_GERICHTE PKG 2001 7 vom 18. April 2001

GR Gerichte, 2001-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_7)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2001 7 du 18 avril 2001

IT: GR\_GERICHTE PKG 2001 7 del 18 aprile 2001

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 7

61 durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Dabei hat sie sich auf Art. 23 VV- zOR sowie auf das gemäss Art. 13 VVzOR anwendbare beschleunigte Ver- fahren abgestützt, indirekt auch auf die verfahrensrechtliche Bestimmung von Art. 274d Abs. 1 OR, wonach die Kantone für Streitigkeiten aus der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ein einfaches und rasches Verfah- ren vorzusehen haben. Gleichzeitig hat sie über die Zusprechung von Ver- fahrenskosten und einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei wegen Mutwilligkeit im Sinne von Art. 274d Abs. 2 OR entschieden. A. hat dage- gen Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Beschlusses anbegehrt. Auch wenn er hauptsächlich die Unzulässigkeit der Abschreibung wegen fehlerhafter Ansetzung der Schlichtungsverhandlung rügte, focht er damit sinngemäss auch die Auferlegung der – vom Bundesrecht abschliessend ge- regelten – Verfahrenskosten und Prozessentschädigung an. Der Beschluss der Schlichtungsbehörde muss aufgrund des Gesagten aber von einer erst- instanzlichen gerichtlichen Behörde mit voller Kognition beurteilt werden können. Auch wenn der Beschluss der Schlichtungsbehörde einer Abschrei- bungsverfügung eines Vermittlers ähnelt, kann er aufgrund seines Charak- ters entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht wie Letzterer als prozesserledigender Entscheid mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss angefochten werden, sondern ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides dem erstinstanzlichen Richter nach Art. 274f Abs. 1 OR zur umfassenden Beurteilung zu unterbreiten. Im Lichte dieser Ausführungen kann auf die gegen den Abschrei- bungsbeschluss der Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirkes D. beim Kantonsgerichtsausschuss eingereichte Beschwerde nicht eingetreten werden. 4. Es stellt sich im Folgenden die Frage, welcher Richter im Sinne von Art. 274f Abs. 1 OR – der Bezirksgerichtspräsident, der Bezirksgerichtsaus- schuss oder das Bezirksgericht – nach den kantonalen Vorschriften gegen den vorliegenden Abschreibungsbeschluss hätte angegangen werden müssen. Vor der Schlichtungsbehörde machte A eine Forderung von Fr. 40 000.– gel- tend. Ein Entscheid wurde jedoch nur bezüglich der Kostenfolgen von Fr. 800.– und einer ausseramtlichen Entschädigung von Fr. 300.– getroffen. Abzuklären ist somit, ob aufgrund des Kostenentscheides über insgesamt Fr. 1100.– der Bezirksgerichtspräsident oder das Bezirksgericht zuständig ist. a) Die Art. 33 ff. VVzOR regeln die sachliche Zuständigkeit für die Rüge von Abschreibungsbeschlüssen mit der Auferlegung von Verfahrenskosten und Prozessentschädigungen durch die Schlichtungsbehörde nicht. Im Gegensatz dazu

kennt die ZPO ausdrücklich eine Bestimmung, welche die Anfechtung von prozesserledigenden Entscheiden vorsieht (Art. 232 ZPO). Diese Bestimmung ist aber auf das besondere Verfahren in Mietstreitigkeiten gerade nicht anwendbar. Damit rechtfertigt es sich, die sachliche Zuständigkeit nach den üblichen Regeln zu ermitteln. Danach kann die

#### **E. 8**

– Unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 42 ff. ZPO). Es ist nicht Sinn und Zweck der unentgeltlichen Rechtspflege, rechtliche Gebilde mit rein wirtschaftlichem Zweck kostenlos prozessieren zu lassen. Auch für Kleingesellschaften besteht keine Ausnahme. Aus den Erwägungen: 3. Die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nach kantonalem Recht sind gemäss Art. 42 ZPO, dass die gesuchstellende Partei öffentliche Sozialhilfe bezieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen, und weiter, dass der Prozess nicht offensichtlich mutwillig oder aussichtslos ist. In Bezug auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bestimmt Art. 44 Abs. 2 ZPO sodann, dass juristischen Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen und Konkurs- und Nachlassmassen die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt wird. Auch die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass zumindest die auf Grund des primär massgeblichen kantonalen Rechts anwendbare bündnerische Zivilprozessordnung keinerlei Grundlage bietet, ihr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.